

WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

Der Präsident
des Landtages NRW
Haus des Landtags 1
Postfach 11 43



4000 Düsseldorf 1

Düsseldorf, den 14.11.1988
Auf'm Tetelberg 7 Be-Je

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des
Landtags NRW am 21.11.1988 zum

"Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung" und
"Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes" sowie
"Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes über die Bildung eines
Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung"

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit Schreiben vom 21.10.1988 laden Sie uns zu einer Anhörung über Novellierungs-
vorhaben im Landesplanungsrecht ein und bitten zugleich, unsere schriftliche
Stellungnahme bereits vorab einzureichen.

Zu den Änderungsvorschlägen äußern wir uns wie folgt:

- I. -Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
- Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes über die Bildung eines
Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung

§ 6 LPlG Beratende Mitglieder des Bezirksplanungsrates

Die beratende Bank in den Bezirksplanungsräten soll um ein Mitglied aus den
im Regierungsbezirk tätigen anerkannten Naturschutzverbänden erweitert werden.
Wir halten dieses Vorhaben für bedenklich.

Im Gegensatz zu den in der Begründung gegebenen Hinweisen sehen wir in einer solchen Erweiterung des Kreises der beratenden Mitglieder einen Präzedenzfall, auf den sich künftig auch andere Organisationen berufen werden. So ist z.B. bekannt, daß die Sportverbände um eine Anerkennung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bemüht sind.

Die Belange von Natur und Landschaft werden bereits durch die auf Regierungsbezirksebene gebildeten Beiräte gem. § 11 des Landschaftsgesetzes hinreichend vertreten.

§ 13 a Raumordnerische Leitbilder

Die Schaffung von raumordnerischen Leitbildern, die in einem nicht förmlichen Verfahren erarbeitet werden sollen, wird abgelehnt.

Das vorhandene landesplanerische Instrumentarium mit dem Landesentwicklungsprogramm, den Landesentwicklungsplänen, den Gebietsentwicklungsplänen und den Braunkohlenplänen reicht in der Praxis aus. Ein in einem nicht förmlichen Verfahren erarbeitetes raumordnerisches Leitbild, das, wie in der Begründung dargelegt, neben der Darstellung räumlicher Nutzungen auch der Aufstellung von Entscheidungskriterien dienen soll, stärkt den planerischen Zentralismus und schwächt die kommunale Planungshoheit wie auch die Funktionen der Bezirksplanungsräte.

§ 32 Unterrichtung des Landtags

Der Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Landesentwicklung wird unterstützt. Erwünscht ist eine kritische Bestandsaufnahme, die ein unabhängiges Gremium besser leisten kann als die weisungsgebundene Verwaltung.

II. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm LEPro)

§ 2 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Das Handwerk begrüßt es ausdrücklich, daß dem Umweltschutz heute ein besonders hoher Stellenwert beigemessen wird. Wir lehnen es jedoch zugleich mit Nachdruck ab, dem Umweltschutz Vorrang gegenüber allen anderen Belangen einzuräumen.

Das erst vor annähernd zwei Jahren novellierte Baugesetzbuch des Bundes führt in § 1 Abs. 5 eine Reihe wichtiger Belange beispielhaft auf, darunter u.a. die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Belange des Umweltschutzes, die Belange der Wirtschaft und die des Verkehrs. Auch die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ist in diesem Zusammenhang besonders erwähnenswert. Die öffentlichen und privaten Belange sind, so heißt es in § 1 Abs. 6 des Baugesetzbuches, gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Ein solcher Abwägungsvorgang enthält notwendigerweise Bewertungen. Wenn sich die Erfordernisse des Umweltschutzes dabei als vorrangig herausstellen sollten, müssen andere Belange ohnehin zurückgestellt werden. Selbstverständlich ist auch der umgekehrte Fall denkbar. Ein diesen Abwägungsvorgang eigentlich überflüssig machender absoluter Vorrang des Umweltschutzes ist jedenfalls unangemessen.

In diesem Zusammenhang ist auch die wiederholt vertretene These, was gut sei für die Ökologie, käme auch der Ökonomie zugute, als völlig undifferenzierte und damit in der Praxis häufig irreführende Vereinfachung anzusehen. Ein sachlich gebotener Abwägungsprozeß sollte nicht mit politischen Vorgaben überfrachtet werden.

Die einseitige Bevorzugung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes kommt auch in zahlreichen anderen neuen Bestimmungen des Gesetzentwurfes zum Ausdruck. So müssen z.B. "umweltverträglich" sein:

- die Entwicklung der Erwerbsgrundlagen (§ 10)
- die Anbindung von Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen und -leistungen (§ 11)
- die Siedlungsentwicklung (§ 20 Abs. 2) und
- die Energieversorgung (§ 26)

Der Naturschutz und die Landschaftspflege (§ 32) werden hingegen verabsolutiert. Von möglichen Abwägungen gegenüber lebensnotwendigen wirtschaftlichen Erfordernissen ist hier nicht die Rede.

Wenn in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen wird, die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms sei von der Landesregierung nach dem Grundsatz erfolgt, "ökonomische und soziale Ziele -unter besonderer Berücksichtigung arbeitsmarktrelevanter und infrastruktureller Gesichtspunkte- mit den ökologischen Erfordernissen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ausgewogen zu verknüpfen", so ist dieses Ziel angesichts der vorliegenden Novellierungsvorschläge zumindest in Frage gestellt, wenn nicht gar verfehlt worden.

§ 20 Siedlungsraum und Freiraum

Es ist beabsichtigt, alle die Flächen, die nicht schon jetzt planerisch als Siedlungsflächen ausgewiesen wurden, für Freiraumfunktionen zu blockieren. Zugleich damit entfällt auch die Rechtsgrundlage für den Landesentwicklungsplan VI, mit dem bekanntlich Gebiete für flächenintensive Großvorhaben festgelegt werden. Diese Absichten widersprechen der wiederholt angekündigten ökonomischen Erneuerung unseres Landes und stehen u.E. im Widerspruch zu den mit der "Zukunftsinitiative Montanregionen" verbundenen Absichten nach Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Auch das Handwerk verkennt nicht, daß dem Freiraumschutz besondere Bedeutung zukommt. Der Gesetzentwurf läßt jedoch hier die sachlich gebotene Ausgewogenheit vermissen.

§ 21 Gebiete mit unterschiedlicher Siedlungsstruktur

Die in den Ballungskernen, Ballungsrandzonen, solitären Verdichtungsgebieten und Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur geltenden strukturellen Zielsetzungen sind zu überdenken. Die vormals angebotsorientierte Standortplanung für Wirtschaftsunternehmen wurde durch einen eindeutig nachfrageorientierten Ansatz ersetzt. Die Gestaltungsspielräume für unsere Städte und Gemeinden und die Wirtschaft wurden damit erheblich eingeengt. Diese strukturelle Akzentverschiebung mit "qualitativer Angebotspolitik" zu bezeichnen, wie in der Gesetzesbegründung geschehen, ist nach unserer Auffassung eine eher irreführende Umschreibung.

MMZ10/2308

Außerdem ist zu prüfen, ob nicht die gesamte regionale Wirtschaftsförderungspolitik, die ja im § 21 LEPro ihre planungsrechtliche Basis findet, neu durchdacht werden muß.

An die Stelle der jahrzehntelang vertretenen Exportbasistheorie tritt zunehmend die Stärkung endogener Entwicklungspotentiale. Das noch im Landesentwicklungsprogramm I/II vorgegebene System von Entwicklungsschwerpunkten (zentrale Orte) und Entwicklungsachsen wird angesichts der zunehmenden Bedeutung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Frage gestellt. Wenn die herkömmliche Regionalpolitik "von oben nach unten" arbeitet und damit in vielen wirtschaftsschwachen Räumen gescheitert ist, dann liegt die Ursache hierfür im Fehlen der von "unten nach oben" stattfindenden kleinräumigen, örtlich initiierten Entwicklungsschritte, wie sie z.B. mit großem Erfolg in Baden-Württemberg praktiziert werden. Beide Entwicklungsebenen müssen sich ergänzen und aufeinander abgestimmt werden. Eine Politik der Stärkung endogener Entwicklungspotentiale ist angesichts der eher zentralistischen Ausrichtung des Landesentwicklungsprogramms kaum möglich.

§ 24 Städtebau und Wohnungswesen

Die in § 24 Abs. 3 getroffenen Festsetzungen hinsichtlich der Ausweisung von Kerngebieten und Sondergebieten für Einkaufszentren etc. werden von uns ausdrücklich begrüßt. Sie stellen eine wirksame Ergänzung der Bestimmungen des § 11 Abs. 3 BauNVO dar.

Auch die in Abs. 6 erfolgte Ergänzung der Wohnungsbauförderung um das Kriterium "Modernisierung" wird ausdrücklich begrüßt. Wir empfehlen, diese Bestimmung noch um den Sanierungsbegriff zu ergänzen.

§ 25 Gewerbliche Wirtschaft

Auch die Neuorientierung in der Wirtschaftsförderungspolitik, die nunmehr auf die besondere Berücksichtigung kleiner und mittlerer gewerblicher Betriebe abstellt, findet unsere volle Unterstützung.

§ 28 Verkehr und Leitungswege

Wir halten es für bedenklich, dem schienengebundenen Personen- und Güterver-

MMZ10/2308

kehr gegenüber dem Straßenverkehr Vorrang einzuräumen. Auch hier wäre ein sorgfältiger Abwägungsprozeß ohne politische Vorgaben vorzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Th. Kalisch'. The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'T'.

(Dipl.-Kfm. Kalisch)

Geschäftsführer